



**DIREKTION DER JUSTIZ
UND DES INNERN
DES KANTONS ZÜRICH**

Ihr Zeichen

Unser Zeichen 03 864/CL ^h

Datum 18. Dezember 2003

Herrn

Alex Brunner

Bahnhofstrasse 210

8620 Wetzikon

**Ihre Eingabe vom 25. November 2003 betreffend
Unterstützung in einem Verfahren im Kanton St. Gallen**

Sehr geehrter Herr Brunner

Wir kommen zurück auf Ihre Anfrage vom 25. November 2003, die uns die Staatskanzlei zur direkten Beantwortung übermittelt hatte. Zunächst danken wir Ihnen für die Zustellung Ihrer analogen Schreiben aus dem Jahr 2002. Seinerzeit hatten Sie offenbar im Zusammenhang mit einem Gesuch um Fristerstreckung für die Einreichung Ihrer Steuererklärung auf Ihre Auseinandersetzungen mit Behörden des Kantons St. Gallen hingewiesen und hierfür um Unterstützung durch die Zürcher Regierung ersucht. Die damals für ihr Fristerstreckungsgesuch zuständige Rekursabteilung der Staatskanzlei war unter Hinweis auf Art. 3 der Bundesverfassung (BV) auf Ihr Unterstützungsanliegen nicht eingetreten.

Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass wir nach Durchsicht Ihrer neuerlichen Eingabe zu keinem anderen Ergebnis kommen können. Selbst wenn sich die Behörden der Gemeinde Flawil oder andere Stellen des Kanton St. Gallen Ihnen gegenüber missverständlich oder unkorrekt verhalten hätten, wofür uns keinerlei plausiblen Anhaltspunkte vorliegen, wäre die Regierung des Kantons Zürich weder berechtigt noch verpflichtet, in Ihrem Sinne zu intervenieren. Zunächst sorgt die Ihnen bereits bekannte Bestimmung von Art. 3 BV u.a. dafür, dass die Kantone gegenseitig die Souveränität des jeweils anderen Kantons respektieren. Dies verbietet insbesondere jegliche Einmischung in die inneren Angelegenheit des anderen Kantons, in deren Justiz- und Verwaltungsverfahren oder in Entscheide ihrer Behörden. Ebenso wenig und entgegen Ihrer Annahme kann die Regierung des Wohnsitzkantons eines Bürgers durch eigene Intervention bei Behörden eines anderen Kantons oder des Bundes die von Ihnen angerufenen anderweitigen Verfassungsbestimmungen für Dritte durchsetzen. Vielmehr liegt es einzig an den Betroffenen selbst, die ihnen ihrer Meinung nach zustehenden Rechte mittels der im fraglichen Kanton vorgesehenen Rechtsbehelfe und Instanzenzüge einzufordern.

Ihrer Eingabe entnehmen wir zumindest sinngemäss, dass Sie sich mit Ihrem Anliegen bereits an sämtliche erdenklichen Verwaltungs- und Justizbehörden des Kantons St. Gallen und des Bundes gewandt haben. Auch wenn uns dazu keine Korrespondenz und Entscheide vorliegen, müssen wir aufgrund Ihrer Sachverhaltsschilderungen annehmen, dass die von Ihnen kontaktierten Stellen Ihre Gesuche jeweils abschlägig entschieden haben. Auch vor diesem Hintergrund sehen wir weder Anlass noch Möglichkeit, in Ihrem Sinne tätig zu werden. Insbesondere steht es der Regierung des Kantons Zürich nicht zu, Urteile des Bundesgerichts oder Bescheide der Bundesversammlung in Frage zu stellen.

Wesentlich erscheint in diesem Zusammenhang schliesslich auch der Hinweis, dass sich Regierung und Verwaltung bei Rechtsstreitigkeiten ihrer Einwohnerinnen und Einwohner mit Dritten nicht in deren individueller Rechtsvertretung engagieren können. Vielmehr sind die Betroffenen gehalten, sich entweder selbst um einen geeigneten privaten Rechtsbeistand zu bemühen oder - soweit verfahrensrechtlich möglich - bei den beteiligten Behörden um die Ernennung eines solchen zu ersuchen.

Wir bedauern, dass wir aus den genannten Gründen Ihr Anliegen nicht unterstützen können und bitten Sie um Kenntnisnahme, dass wir auf eine weiterführende Korrespondenz zum gleichen Sachverhalt verzichten müssen.

Mit freundlichen Grüssen

DIREKTION DER JUSTIZ
UND DES INNERN



Dr. Markus Notter
Regierungsrat